Bundesministerium
der Verteidigung

Einschreiben mit Rückschein
Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin
[redacted]

Dr. Marie-Christin Meier
RI1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 2004-[redacted]
FAX +49 (0)30 2004-[redacted]
E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 05. September 2005 (BGBl. I S. 2722)**
hier: Amtshilfeersuchen im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg

BEZUG 1. Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 25. Juni 2017 # 23688
2. Bescheid BMVg SE III 5 vom 13. Juli 2017
3. Ihr Widerspruch vom 3. August 2017, hier eingegangen am 7. August 2017

ANLAGEN 1. Antrag Bundespolizei Fliegergruppe
2. Antrag Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
3. Antrag Behörde für Inneres und Sport Hamburg / Feuerwehr Hamburg
4. Behörde für Inneres und Sport Hamburg / Polizei Hamburg („Wassersperre")
5. Behörde für Inneres und Sport Hamburg / Polizei Hamburg („Lufttransport")
6. Behörde für Inneres und Sport Hamburg / Polizei Hamburg („LeGAR")
7. Antwort des BKA auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (#23970)

GZ R I 1 – 39-22-17/-612
Berlin, 03. November 2017

Seh[redacted]

auf Ihren gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), Referat SE III 5, vom 13. Juli 2017 (Bezug 2) gerichteten Widerspruch vom 3. August 2017 (Bezug 3) ergeht folgender

WIDERSPRUCHSBESCHEID

1. Ihrem Widerspruch wird teilweise stattgegeben.
2. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.

3. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entstandene Aufwendungen werden Ihnen nicht erstattet.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 25. Juni 2017 (über die Internet-Seite „fragdenstaat.de" [# 23688], Bezug 1) stellten Sie einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und begehrten „alle bisherigen eingegangenen Amtshilfegesuche von anderen Behörden, Organisationen oder sonstigen Institutionen in Rahmen des G20 Gipfel in Hamburg".

Mit Bescheid vom 13. Juli 2017 (Bezug 2) wurde Ihr Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass die Möglichkeit zur Einsichtgewährung in gestellte Amtshilfeanträge nicht dem Bundesministerium der Verteidigung obliege, sondern den Antragstellern und Sie sich an diese wenden mögen.

Hiergegen legten Sie mit Schreiben vom 3. August 2017, das am 7. August 2017 beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eingegangen ist, Widerspruch ein (Bezug 3). Darin vertreten Sie die Auffassung, dem BMVg lägen die Ersuchen und die Antwort an die Antragsteller vor und baten um Kopien der Ersuchen der Antragsteller sowie die Antworten des BMVg an die Antragsteller.

Die Verbindung beider Anträge im Widerspruchverfahren lasse ich zu.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Beim BMVg sind insgesamt zehn Amtshilfeanträge bezüglich des G20-Gipfels eingegangen. Auf Ihren Widerspruch hin wurden im Rahmen der Abhilfeprüfung die antragsstellenden Behörden um deren Freigabe gebeten.

Für zwei Anträge liegt eine Freigabe durch die Antragsteller vor:

1. Bundespolizei Fliegergruppe
2. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Beide Anträge liegen als Anlagen bei.
Bei vier Anträgen haben die Antragsteller Schwärzungen vorgenommen und der Freigabe in der geschwärzten Form zugestimmt.

3. Behörde für Inneres und Sport Hamburg / Feuerwehr Hamburg
   - Schwärzung personenbezogener Daten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG
4. Behörde für Inneres und Sport Hamburg / Polizei Hamburg („Wassersperre")
   - Schwärzung personenbezogener Daten gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG
5. Behörde für Inneres und Sport Hamburg / Polizei Hamburg („Lufttransport")
   - Schwärzung personenbezogener Daten gemäß § 5 Abs. 1 S. 1IFG
   - Schwärzungen insbesondere der Bereitstellungsorte aus Gründen der Staatswohlgefährdung (Erschwerung der polizeilichen Aufgabenerfüllung durch Offenbarung nicht offen wahrnehmbarer Polizeitaktiken) gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG
6. Behörde für Inneres und Sport Hamburg / Polizei Hamburg („LeGAR")
   - Schwärzung personenbezogener Daten gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG
   - Schwärzung insbesondere der Bereitstellungsorte aus Gründen der Staatswohlgefährdung (Erschwerung der polizeilichen Aufgabenerfüllung durch Offenbarung nicht offen wahrnehmbarer Polizeitaktiken) gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG
   - Schwärzung des Bereitstellungsortes und der Fähigkeiten des Radargerätes aufgrund einer anderenfalls (künftigen) Gefährdung von Schutzpersonen gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG

Diese Anträge sind in der durch die Amtshilfeersuchenden teilgeschwärzten Form als Anlagen beigefügt.

In einem Fall

7. Polizei Hamburg, Vorbereitungsstab EA Luft

hält der Antragsteller die Einstufung „VS-NfD" weiterhin aufrecht und hat einer Offenlegung aus Gründen des Staatswohls gemäß §.3 Nr. 1 c), 4 IFG widersprochen. Der Antrag enthalte Lagebeurteilungen unterschiedlicher polizeilicher Quellen sowie darauf fußende taktische Maßnahmen.

In zwei Fällen

8. BKA (Bereitstellung von Transportkapazitäten)

9. BKA (Evakuierung Schutzpersonen)

wurde Ihr entsprechender Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz bereits durch den Amtshilfeersuchenden selbst mit Schreiben vom 24. August 2017 beantwortet. Eine Einwilligung in die Offenlegung der Anträge wurde nicht erteilt.

Die Antwort einer amtshilfeersuchenden Behörde (10., Bundespolizeidirektion Hannover) steht noch aus. Hierauf komme ich zu gegebener Zeit unaufgefordert zurück.

Sofern Sie in Ihrem Widerspruch - erstmalig - die Offenlegung der verbeschiedenen Amtshilfeanträge begehren, ist Ihr Antrag gem. § 3 Nr. 1 b), c) IFG abzulehnen.

Die Ausgangsbescheide enthalten neben Lagefeststellungen und Darstellungen zu Fähigkeiten und Verwendungsmöglichkeiten der Streitkräfte die entscheidungstragenden Gründe, aus denen - gerade in der Zusammenschau aller verbeschiedenen Anträge - Rückschlüsse auf Fähigkeiten, Verfügbarkeiten und Verwendungsmöglichkeiten gezogen werden können. Die Kenntnis darüber kann bei auch in Zukunft zu erwartenden, dem G20-Gipfel vergleichbaren Situationen zu einer Abschätzung von Art, Umfang und Leistungsfähigkeit der denkbaren Hilfeleistungen durch die Bundeswehr führen, wodurch eine Staatswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

III.

Die Kostenentscheidung dieses Widerspruchsbescheids beruht auf §§ 73 Abs. 3 S. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); 80 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); 10 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 3 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), Anlage Teil A Nr. 5 zur Informationsgebührenverordnung (AnlIFGGebV).

Sie werden hiermit aufgefordert, **spätestens zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides den zu zahlenden Betrag auf das Konto der

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Bankinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

zu überweisen.

Bitte geben Sie bei der Zahlung folgenden Verwendungszweck an:

Widerspruchsbescheid BMVg R I 1 vom 03. November 2017
Az: 39-22-17/-620 ***Kassenzeichen*** [redacted]

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig unter Beifügung geeigneter Nachweise und eingehend begründet mitteilen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von sechs Wochen anordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich, elektronisch als Datei über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012, GV. NRW, S. 548, in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.

Im Auftrag
[redacted]
Dr. Meier
[redacted]